

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Was tut das Land Niedersachsen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit bei „herrenlosen“ Grundstücken?

Anfrage des Abgeordneten Rainer Fredermann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 25.11.2015

Am 24.02.2013 berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* in ihrer Onlineausgabe unter der Überschrift „Gehwege des Eibenhofs bald im Besitz der Anwohner?“ über das Problem eines herrenlosen Grundstücks in Langenhagen. So befänden sich dort Erschließungswege einer Wohnanlage im Eibenhof teilweise in einem nicht verkehrssicheren Zustand. Die Stadtverwaltung werbe laut *HAZ* dafür, dass die knapp 470 m² Gehweg in das Eigentum der 25 Anwohner übergehen. Seit der Insolvenz des Bauunternehmens, dem die Plattenwege gehörten, würden diese faktisch niemandem gehören, und auch für die notwendigen Reparaturen sei niemand zuständig. Das Unternehmen habe seinerzeit versäumt, die Miteigentumsrechte an den Gehwegen zu übertragen. Die Stadtverwaltung wolle beim Amtsgericht Hannover nun die Bestellung eines Nachtragsliquidators erwirken, um die Gehwege nachträglich zu übertragen, wobei die Kosten für das Übertragungsverfahren von der Stadt getragen werden sollen. Durch das Übertragungsverfahren solle der unhaltbare Zustand beseitigt werden, was jedoch bei anderen Versuchen in den letzten 30 Jahren bisher gescheitert sei. Da die insolvente Firma inzwischen aus dem Handelsregister gelöscht sei, bestünde zudem die Gefahr, dass die Wege „gänzlich herrenlos“ werden könnten, berichtet die *HAZ*.

Unter „herrenlosen Grundstücken“ werden allgemein Grundstücke verstanden, für die zwar ein Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, der aber nicht mehr existent ist. Dies kann z. B. bei juristischen Personen geschehen, die Grundstückseigentümer waren, aber später liquidiert wurden. Die Verkehrssicherungspflichten für die „herrenlosen“ Grundstücke laufen dann ins Leere. Grundsätzlich bestünde hier die Möglichkeit, dass sich das Land die Grundstücke aneignet.

Bereits am 10.09.2010 beantwortete die hessische Landesregierung eine kleine Anfrage (Drs. 18/2672) hinsichtlich „herrenloser Grundstücke“. Nach ihrer Auffassung eigne sich das Land Hessen entsprechende Grundstücke grundsätzlich nicht an. Konsequenz sei, dass die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten den zuständigen Behörden für Gefahrenabwehr obliege, also den Ordnungsbehörden, Bauämtern und der Bauaufsicht. Dasselbe gelte für die Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Eigentum der Nachbarn.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die rechtliche Situation? Wer ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten bei „herrenlosen Grundstücken“ zuständig?
2. Sind der Landesregierung weitere Fälle „herrenloser Grundstücke“ in Niedersachsen bekannt? Sofern andere Fälle bekannt sind, bitte mit Ortsangabe und Größe, aber ohne Adresse auflisten.
3. Sieht die Landesregierung eine Regelungslücke bei „herrenlosen“ Grundstücken, und plant sie rechtliche Regelungen?
4. Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Kommunen in solchen Fällen?
5. Wäre die Landesregierung bereit, sich „herrenlose“ Grundstücke in Absprache mit Anwohnern und Kommunen anzueignen, um das Eigentum anschließend weiterzugeben?

(Ausgegeben am 30.11.2015)